

dazwischen anbringen; doch ist das nur dann zu raten, wenn neben dem Titel das Porträt des Verfassers oder der in dem Buch beschriebenen Person angebracht ist. Landschaftliche Abbildungen oder sonst irgendwelche Genrebilder auszuliegen, sofern sie nicht von wirklich künstlerischer Ausführung sind, gibt dem Fenster etwas Schreiendes, Krämerhaftes und macht nur auf geschmackloses Publikum Eindruck.

Zettel wie »Soeben erschienen«, »Neu« zc. sollte man nur ausnahmsweise und dann auch nur in sauberer Handschrift oder mit nicht zu großem, gut ausgeführtem Druck verwenden.

Die Seiten- und Rückwände eines kleinen Fensters präsentieren sich am besten mit schräggestellten Klassikerreihen oder auch mit hübsch durch farbigen Stoff drapierten Stichen oder Gemälden. Auch Kalender (Spemann) wirken in hübscher Anordnung geschmackvoll.

Broschüren und geheftete Bände mit auffälligen Titeln bringt man am besten nicht im Fenster, sondern allenfalls an Türscheiben oder in Seitenkästen unter. Die Hauptsache bei einem großen wie kleinen Fenster aber — wenn es wirkungsvoll sein soll — ist helles Ober- und Seitenlicht. Fußlampen können dabei den Eindruck nur erhöhen.

Ich hoffe, daß nach den Vorschlägen der beiden andern Herren auch mein gut gemeinter, wenn auch unmaßgeblicher Vorschlag vielleicht manchem der Herren Kollegen willkommen sein wird. Ich will ihm noch ein altes, immer neues Sprichwort nachsenden: »Probieren geht über Studieren!«

Karl Pintschovius.

Bücherzettel nach dem Auslande.

Von Oberpostassistent Langer.

Im Verkehr Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten und mit der Schweiz gelten für die bei Bücherzetteln zulässigen handschriftlichen Vermerke die allgemein bekannten innern deutschen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Luxemburg, während für Bücherzettel aus Luxemburg die Bestimmungen des innern luxemburgischen Verkehrs Anwendung finden. Für den Verkehr mit dem übrigen Auslande und für den gegenseitigen Verkehr gilt folgendes nach Maßgabe der Bestimmungen im Brieposttarif und in der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897:

Bücherzettel sind zulässig nach und im gegenseitigen Verkehr mit Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, Zentral-Amerika (Republiken Honduras, Nicaragua und Salvador), den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreich, der Republik Columbien, der Republik Cuba, dem Unabhängigen Kongostaat, dem Königreich Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Ägypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Frankreich, den französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch-Indien, den britischen Kolonien von Australasien, Canada, den britischen Kolonien Südafrikas, Griechenland, Guatemala, der Republik Hawaii, Italien, den italienischen Kolonien Benadir und Cythrea, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, den britischen Kolonien Transvaal und Oranjesüdkolonie, Paraguay, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Für alle Länder, die die Frankenwährung haben, beträgt die Lage für einen Bücherzettel 5 Centimes, für Länder mit anderer Währung den entsprechenden Gegenwert.

Die Vorderseite ist den zur Frankierung benutzten Freimarken, den postdienstlichen Angaben und der Adresse des Empfängers vorbehalten. Der Absender hat aber das Recht, auf die Vorderseite seinen Namen, Stand und seine Adresse mittels Druckschriftstempels, Handschriftstempels oder jeden andern Druckverfahrens anzugeben. Die Bücherzettel dürfen außerdem die gedruckte Angabe »Bulletin de librairie« (Bücherzettel) oder »Commande de librairie« (Bücherbestellzettel) tragen. Bücherzettel, die die Bezeichnung »Carte postale« (Postkarte) tragen, werden zu diesem ermäßigten Tarif nicht zugelassen.

Ebenso ist auf der Rückseite jede handschriftliche Mitteilung verboten. Es ist nur gestattet, bei Bücherzetteln oder Bücherbestellzetteln auf buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Stiche und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen. Nicht zulässig ist es, den Titel eines gewünschten oder angebotenen Werks handschriftlich anzubringen.

Dagegen ist es gestattet, die gewünschte Exemplarzahl handschriftlich anzugeben, ebenso das Datum der Absendung, die Unterschrift oder Firma und den Stand, sowie den Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern. Ferner ist es gestattet, gewisse Stellen des Drucks zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen, Worte oder Teile des gedruckten Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstreichen hervorzuheben und zu unterstreichen.

Bücherzettel, die den verlangten Bedingungen nicht entsprechen, oder die nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden von der Beförderung ausgeschlossen. Ist ein Bücherzettel vom Auslande nach Deutschland bis um 3 Centimes zu wenig frankiert, so werden vom Empfänger an fehlendem Porto 5 δ , wenn mehr fehlt, 10 δ nacherhoben. Fehlt an der Frankierung eines Bücherzettels aus Deutschland nach dem Auslande 1 δ , so wird $1\frac{1}{4}$ Centime, fehlen 2 δ : $2\frac{1}{2}$ Cts., fehlen 3 δ : $3\frac{3}{4}$ Cts., fehlen 4 δ : 5 Cts. vom Empfänger als fehlender Portobetrag eingezogen.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, die Adresse eines jeden Bücherzettels nach dem Auslande in lateinischen Buchstaben auszuführen.

Kleine Mitteilungen.

Rechtssprechung. — Die Fachzeitschrift »Das Recht«, hrsg. von Dr. Hs. Th. Soergel in München (Hannover, Helwingsche Bldgsbuchhdlg.), 11. Jahrg. Nr. 21 vom 10. November 1905 meldet folgende Entscheidungen hoher Instanzen:

Bürgerliches Gesetzbuch 130, 168 ff., 674. Wenn ein Auftrag und die auf ihm beruhende Vollmacht in anderer Weise als durch Widerruf erlöschen, so gelten beide als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erhält. Dagegen wird der Widerruf dem abwesenden Beauftragten gegenüber wirksam, sobald ihm die Widerrufserklärung zugeht. Erfolgt der Widerruf durch Fernsprecher direkt an die Person des Beauftragten, so ist diese Erklärung einer einem Anwesenden gemachten Erklärung gleichzuachten. Empfängt dieser die telephonische Erklärung nicht persönlich, so kommt § 130 zur Anwendung, der erfordert, daß der Empfänger in eine Lage versetzt wird, die unter regelmäßigen Verhältnissen ihm die Möglichkeit gewährt, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Reichsgericht I, 17. Juni 1905. 134/05. Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 861 Nr. 69.)

Bürgerliches Gesetzbuch 147. Eine an das Kontor eines Kaufmanns in seiner Abwesenheit ergehende telephonische Erklärung geht ihm in der Regel in dem Zeitpunkt zu, in dem sie von einem dazu Befugten, als welcher in der Regel jeder kauf-